

Einleitung

Radbruch ist ein reicher Erblasser. Seine Hinterlassenschaft umfaßt neben rechtsphilosophischen, rechtshistorischen, rechtspolitischen, strafrechtlichen und biographischen Schriften auch literatur- und kunsthistorische Abhandlungen sowie eine Lyrik-Anthologie.

Von sich selbst sagte er in einem Brief an Karl Jaspers, daß er eine „Zwischenbegabung“ sei, die weder im Wissenschaftlichen noch im Künstlerischen, sondern viel mehr im Sentimentalischen, Rhetorischen, Erbaulichen, Vulgärphilosophischen à la Moses Mendelssohn liege (GRGA 17/178). Nicht aus eigener Neigung, sondern auf seines Vaters Wunsch hin habe er Rechtswissenschaft studiert, zu der er gerade deshalb einen Beitrag zu leisten vermocht habe, weil er den Weg zu ihr von ganz anderen Interessen aus, literarischen, künstlerischen, philosophischen, habe finden müssen (GRGA 18/127). – Allerdings könnte man im Falle Radbruchs statt von einer Zwischenbegabung mit mindestens gleichem Recht auch von einer Doppelbegabung sprechen.

Die Münchener Universität hatte Radbruch zu seiner ersten Alma mater vor allem wegen des dortigen Kunst- und Künstlerlebens gewählt (GRGA 16/187). Die von ihm als trocken empfundenen Juristenvorlesungen zeigten ihm denn auch vor allem, daß die alten Römer ihre Schädel unnötigerweise angestrengt hatten (GRGA 17/11). So erwähnt er in seiner Autobiographie nur einen einzigen Juraprofessor der Isarstadt, während er von deren Architektur und Museen im Detail berichtet und über Homer, Shakespeare, Goethe, Feuerbach (den Maler), Böcklin, Schwind, Carl Busse, Gerhart Hauptmann, Max Halbe, nicht zu vergessen gewisse Schauspielerinnen und Schauspieler, ins Schwärmen gerät (GRGA 16/187 f.). Auch wenn die sich anschließenden Leipziger und vor allem Berliner Studentenjahren ein schon notgedrungen immer engeres Verhältnis zur Jurisprudenz mit sich brachten, Zweifel und Abneigung gegen das juristische Studium gewannen immer wieder die Oberhand, und das bis ins hohe Alter: Noch der über 60jährige Radbruch sah sich vor die Entscheidung gestellt, ob er sich nunmehr statt der Jurisprudenz endgültig der Kunstgeschichte widmen solle (GRGA 18/118, 159).

Aber, und auch das sieht Radbruch selbst sehr genau (GRGA 16/194): grade weil er an sich selbst alle Schwierigkeiten und Widerstände erlebt hatte, welche die Jurisprudenz jungen, auf Universalität angelegten Menschen bereitet, konnte er eine „Einführung in die Rechtswissenschaft“ (vgl.

GRGA 1/91, 211) schreiben, die ungeachtet ihrer Paragraphenarmut eben wegen ihres Problemreichtums sich als anregend wie keine andere erwies (und das bis zum heutigen Tag, wie der Bandbearbeiter zu ergänzen sich erlaubt). Grade weil Radbruchs eigentliche Liebe den Geistesgebieten jenseits der positivistischen Grenzziehungen von Rechtswissenschaft gehörte, vermochte er eine Rechtsphilosophie (vgl. GRGA 2/206) zu schreiben, bei der sich Wort und Begriff nicht in den Haaren liegen, will sagen, die nicht auf eine bloße Rechtstheorie reduziert ist. Als ihn übrigens ein politischer Machtspruch im Mai 1933 mit Berufsverbot belegte und die deutschen Verlage und Zeitschriften ihm für 12 Jahre verschlossen waren, da erwiesen sich grade jene grenzüberschreitenden Wissenschaften, denen er in der Jugend mit Schmerzen hatte entsagen müssen, als eine Art lebenserhaltender Balancierstange.

Mit dem biblischen Josef (1 Mo 50, 20) pflegte er zu sagen: Sie gedachten es böse mit mir zu machen, aber Gott hat es gut mit mir gemacht (GRGA 16/194). Der Unfalltod seiner einzigen Tochter war, wie der Soldatentod seines einzigen Sohnes, ein zusätzlicher, nunmehr höchstpersönlicher Beweggrund, sich extrajurisprudentiellen Themen zu widmen, den Darstellungen des deutschen Bauernstandes in der bildenden Kunst und der Trostschrift Ciceros nach dem Verlust von Tullia.

Nun ist die Doppelbegabung Radbruchs so außergewöhnlich nicht. In ihrem bürgerlichen Beruf waren nicht wenige Dichter gelehrte Juristen, und nicht wenige Juristen haben sich auch als Dichter versucht. Der Jurist Karl Marx hat kaum weniger (wenn auch, weiß Gott, schlechtere) Gedichte hinterlassen als die Poeten Friedrich Hebbel oder Hugo von Hofmannsthal je geschrieben haben. Und was die andere Medailleseite betrifft, so sind unter den Dichtern der letzten Jahrhunderte (unter anderen!) eben Sebastian Brant, Matthias Claudius, Felix Dahn, Johann Wolfgang Goethe, Christian Dietrich Grabbe, Franz Grillparzer, Andreas Gryphius, Friedrich Hebbel, E.T.A. Hoffmann, Heinrich Heine, Karl Leberecht Immermann, Heinrich v. Kleist, August Kotzebue, Nikolaus Lenau, Christian Morgenstern, Hardenberg/Novalis, Martin Opitz, Fritz Reuter, Josef Scheffel, Walter Scott, Robert Louis Stevenson, Theodor Storm, Torquato Tasso, Ludwig Thoma, Kurt Tucholsky, Ludwig Uhland, Jules Verne, Zacharias Werner, Christoph Martin Wieland von Haus aus Juristen¹.

Zu dieser oftmaligen „Personalunion“ von Künstler und Jurist kommt die viel häufigere „Realunion“ zwischen beiden hinzu. Ihr Stoff, ihr Material, die von ihnen wahrgenommenen und gestalteten Konflikte sind weit-

1 Vgl. etwa *Eugen Wohlhaupter, Dichterjuristen*, Bd. 1–3, 1953–1957.

gehend ein und dieselben. Es sind genau die Kollisionen zwischen den Individuen (als Ehefrau und Ehemann, als Gläubiger und Schuldner, als Herr und Knecht, zwischen den Individuen und der Obrigkeit sowie zwischen den Staaten), mit denen sich zu beschäftigen zum täglichen Brot des Juristen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung gehört, die auch den bevorzugten Gegenstand künstlerischer Gestaltung bilden. Die Dramatiker aller Zeiten und Länder sind von dem fasziniert, was die Juristen „hard cases“ nennen. Des Aischylos „Eumeniden“, des Sophokles „Antigone“, des Shakespeare Königsdramen nebst „Kaufmann von Venedig“, des Calderon „Richter von Zalamea“, des Schiller „Räuber“, aber auch „Tell“, des Goethe „Faust“, des Kleist „Zerbrochener Krug“, des Gerhart Hauptmann „Biberpelz“, des Hochhuth „Juristen“, des Kipphardt „In der Sache J. Robert Oppenheimer“, des Brecht „Kaukasischer Kreidekreis“ mit dem Armeleute-Richter Azdak, dem „Galilei“ mit dem Inquisitionsprozeß oder dem „Guten Menschen von Sezuan“ mit dem göttlichen Gerichtslokal (und diese Liste wäre nahezu beliebig erweiterbar) belegen die „Realunion“ zwischen Dichter und Juristen auf das Eindringlichste². „Theater hat ja auch mit Prozessen zu tun“, heißt es bei dem intellektuellsten Dramatiker der Nach-Brecht-Ära³, denn „der Prozeß ist eine Theaterstruktur. Theaterstücke sind oft Prozesse, Rechtsfälle. Der Prozeß im wissenschaftlichen Sinne ist Bewegung. Und der Prozeß im juristischen Sinn ist eine Fixierung, der Versuch etwas festzuschreiben, etwas zu fixieren, das im Fluß ist“. Das gilt für die Dramatiker, aber nicht wesentlich anders für die Epiker. Von Kleists „Kohlhaas“ über Stifters „Witiko“, Kafkas „Der Prozeß“, Feuchtwangers „Erfolg“, Fontanes „Unterm Birnbaum“ bis hin zu Dürrenmatts „Der Richter und sein Henker“ (von dem Krimi-Kitsch einmal ganz abgesehen) haben sie sich auf ihre Weise Rechtsfällen angenommen, und der zuletzt Genannte hat auf Einladung zweier Juristenprofessoren gleich

2 Vgl. etwa *Hans-Martin Pawlowski*, „Die Botschaft des Aischylos“, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 77 (1991) 95–107; *Erich Braun*, *Widerstandsrecht. Das Legitimitätsprinzip in Shakespeares Königsdramen*, 1960; *Josef Kohler*, *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz* (1919) 1980; *Peter Schneider*, „... ein einzig Volk von Brüdern“, 1987, S. 81–101; „Der Richter von Zalamea“, S. 102–137; „Wilhelm Tell. Der Bürgerstaat“; *Gerhard Haney*, „Recht und Gerechtigkeit bei Schiller“, in: *Studia Juridica Auctoritate Universitatis Pécs Publicata* 111 (1986), 27–38; *Georg Müller*, *Das Recht in Goethes Faust*, 1912; *Joachim Rückert*, „Der Welt in der Pflicht verfallen. Kleists Kohlhaas“, in: *Kleist-Jahrbuch*, 1988, S. 375–403; *Eberhard Schmidhäuser*, *Verbrechen und Strafe. Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt*, 1995; *H. Klenner*, „Widerspruch und Rechtsbruch bei Brecht“, in: *Werner Hecht* (ed.), *Brechts Kaukasischer Kreidekreis*, 1985, S. 167–175.

3 *Heiner Müller*, *Krieg ohne Schlacht*, 1992, S. 272.

noch einen Gerechtigkeitsvortrag dazugeliefert, der zu dem Durchtriebensten gehört, was auf diesem wahrlich nicht jungfräulichen Feld je gesät wurde⁴. Und was den Dramatikern und Epikern recht ist, ist auch den Lyrikern billig. Überliefert sind (u. a.) ein „Römisch-Juristisches Gesangbuch“ (Leipzig 1824), ein „Code Napoléon En Vers Français“ (Paris 1811), ferner von Georg Cohn „Das neue deutsche Bürgerliche Recht in [zumeist gereimten] Sprüchen“ (Bd. 1–4, Berlin 1896), mit Zeichnungen verzierte „Ungraziöse Verse zu Lasten der Justiz“ (Baden-Baden 1980) und „Das Grundgesetz der Literaten“ (Baden-Baden 1983), in dem auch Verse reichlich vertreten sind⁵. Ja selbst die Liebeslyrik reibt sich zuweilen am herrschenden Ordnungsreglement der Gesellschaft, das seit Jahrtausenden die Liebe an der Ehe zu messen pflegt (und nicht diese an jener): Gottfried August Bürger hat diese Widersprüchlichkeit in einem erst aus seiner Intimbiographie vollverständlichen Sonett gestaltet, das den Titel „Naturrecht“ trägt und dessen letzte Verse lauten: „Was wehrt es denn mir Menschensatzung, bloß / Aus blödem Wahn, in Mollys Wonneshoß, / Von Lieb und Lust bezwungen, hinzufallen?“. Respektable Monographien belegen gut und schön die Überfülle bildkünstlerischer Darstellungen rechtsrelevanter Vorgänge und Institutionen⁶.

Nun sollen mit dem Hinweis auf die gelegentliche Personalunion zwischen Künstler und Juristen einerseits und andererseits auf die häufige Realunion zwischen Kunst und Recht nicht deren Fundamentalunterschiede vertuscht werden. Freilich ist von keinem Geringeren als von Jacob Grimm auf eine Zeit verwiesen worden, da „Recht und Poesie miteinander aus *einem* Bette aufgestanden waren“; freilich haben im mittelalterlichen Rechtsleben musikalische Praktiken eine durchaus juristische Rolle gespielt; freilich sollten die malerischen Darstellungen der Fundamentalnormen des Dekalogs (2. Mose 20) – etwa die aus der Werkstatt des Lukas Cranach stammende, für das Rathaus von Wittenberg bestimmt – Abbild, Vorbild und zugleich Drohung sein; freilich hat ein Sprachmeister vom

4 Friedrich Dürrenmatt, Monstervortrag über Gerechtigkeit und Recht (1969), Frankfurt a. M. 1983; vgl. Peter Schneider, „ein einzig Volk von Brüdern“, Frankfurt a. M. 1987, S. 326–354: „Friedrich Dürrenmatt. Das Spiel“.

5 Vgl. Adriaan Pitlo, Der Floh im Recht und andere Curiosa aus alter Rechtsliteratur, 1982, S. 113 ff.; Ingo Itlis, Die dritte Grazie, Ungraziöse Verse zu Lasten der Justiz, 1980; Peter Häberle, Das Grundgesetz der Literaten. Der Verfassungsstaat im (Zerr?) Spiegel der Schönen Literatur, 1983 (mit Graphiken von Bernd Burkhard).

6 Vgl. vor allem Wolfgang Schild, Alte Gerichtsbarkeit, 1985; Wolfgang Pleister/Wolfgang Schild (ed.), Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, 1988; Gernot Kocher, Zeichen und Symbole. Eine historische Ikonographie, 1992 (alle mit Bibliographien).

Range eines Henri Beyle zeitweise täglich einige Seiten im *Code civil* gelesen, „um den Ton zu treffen“, den er für seine *Chartreuse de Parme* für erforderlich hielt⁷. Nimmt man aber unbefangen das längst aufbereitete Gesamtmaterial zur Kenntnis⁸, dann wird klar, daß die Kunst nicht in erster Linie als Fundgrube gewesener Rechtsterminologie, gewesener Rechtsbräuche und gewesener Rechtsanschauungen produktiv geworden ist, sondern als Kontraposition zum herrschenden Recht der Zeit. Juristen aber sind in das Konfliktmanagement im Rahmen des in einer Gesellschaft herrschenden Ordnungsgefüges integriert. Die Sicht des Juristen ist eine Sicht von Oben oder jedenfalls mehr bis minder von Oben bestimmt. Das Vorurteil des Gesetzes prägt das Urteil des Gerichts.

Die Sicht des Künstlers ist eine Sicht von Unten oder jedenfalls auch von Unten bestimmt. Weder seine Emotionalität noch seine Rationalität entfaltet sich in den Fesseln staatlicher Gesetze oder überkommener Bräuche. Derlei Zwangsjacken darf er souverän verachten. Anders als der Richter ist er nicht genötigt über einen Konflikt zu entscheiden, von dem er weiß, daß er nicht genug weiß, um ihn entscheiden zu können. Er braucht nicht die Schuld der Gesellschaft an deren Individuen zu exekutieren. Er braucht nicht eine falsche Sozialpolitik an deren Opfern strafrechtlich zu ahnden (GRGA 9/275). Aporien sind dem Künstler willkommener, wenn nicht gar notwendiger Stoff für Tragödien, für den Juristen darf es solche Aporien gar nicht geben, er hat auch den ausweglosesten Fall zu einer *res judicata* zu machen. Code civil, Art. 4: Der Richter, welcher unter dem Vorwande des Schweigens, der Dunkelheit oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes zu urteilen sich weigert, kann als der Verweigerung der Rechtsprechung schuldig verfolgt werden. Eine prozessual richtige Entscheidung hat das Gericht auch dann zu fällen, wenn sie ihm material unrichtig erscheint. Hört der Richter, weil es das Gesetz so will, auf, Diener der Gerechtigkeit zu sein, bleibt er noch immer Diener der Rechtssicherheit und, das eigene Rechtsgefühl dem autorativen Rechtsbefehl aufzuopfern, dieses *sacrificium intellectus*, sei die zwingende Folge des Richtereides mit seiner Blankohin-

⁷ Zum Voranstehenden vgl. *Jacob Grimm*, *Von der Poesie im Recht* (1816), 1957, S. 8; *H. Klenner*, *Deutsche Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert*, 1991, S. 110–124: „Jacob Grimms Juristengermanistik“; *Doris Stockmann*, „Die Erforschung vokaler und instrumentaler Praktiken im mittelalterlichen Rechtsleben“, in: *Deutsches Jahrbuch der Musikwissenschaft* 18 (1978) 115–134; *Heinz Lüdecke* (ed.), *Lucas Cranach der Ältere*, 1953, S. 60; *Stendhal*, *Briefe*, 1983, S. 759 (Oktober 1840 an Balzac).

⁸ Vgl. vor allem *Hans Febr*, *Kunst und Recht*, Bd. 1, 1923: „Das Recht im Bilde“; Bd. 2, 1931: „Das Recht in der Dichtung“; Bd. 3, 1936: „Die Dichtung im Recht“; *Ruth Schmidt-Wiegand*, „Recht und Dichtung“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, 1985, Sp. 232–249 (mit umfangreicher Bibliographie).

gabe der eigenen Persönlichkeit an eine Rechtsordnung, deren künftige Wandlungen man nicht einmal ahnen könne⁹. Von Amts wegen hat der Verstand des Juristen über seine Vernunft zu triumphieren.

Ist es ein Wunder, daß unter diesen Voraussetzungen seit vielen Jahrhunderten die Frage aufgeworfen wird, weshalb die Schriften der Literaten denen der Juristen vorzuziehen sind – so der Bibliophile und Bibliomane Richard de Bury, Bischof und Kanzler seines Zeichens¹⁰. Christopher Marlowe gar legt seinem Dr. Johann Faustus eine Totalaversion gegen das ganze Jurastudium in den Mund¹¹: Dies Studium ziemt wohl dem bezahlten Knecht (This study fits a mercenary drudge / Who aims at nothing but eternal trash / Too servile and illiberal for me). Ergibt sich nicht vielmehr aus der ganzen Macht/Ohnmacht-Struktur der Gesellschaft gradezu zwingend, daß immer wieder Kunst mit dem Recht, Künstler mit Juristen auch konfliktieren? Hat nicht eine legalisierte Zensur an Johannes R. Becher, Ludwig Börne, Bert Brecht, Wilhelm Busch, Ferdinand Freiligrath, Gustav Freytag, Adolf Glasbrenner, Johann Wolfgang Goethe, Franz Grillparzer, Karl Gutzkow, Gerhart Hauptmann, Friedrich Hebbel, Heinrich Heine, Stefan Heym, Karl Immermann, Heinrich Laube, Gotthold Ephraim Lessing, Friedrich Schiller, Carl Sternheim, Arthur Schnitzler ihr Unterdrückungshandwerk betrieben, und waren nicht Auguste Rodins Skulptur „Der Kuß“ oder George Grosz' Zeichnung „Christus mit der Gasmask“ verboten¹²? Und hat sich nicht, um auch das andere Extrem wenigstens anzudeuten, einer der produktivsten Dramatiker der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts bei seinem eigenen Unterschlagungsprozeß mit der Behauptung verteidigt, daß auf ihn, der sich als Künstler für einen exorbitanten Ausnahmefall halte, das Gesetz im allgemeinen, das Strafgesetz im besonderen nicht anwendbar sei¹³?

Nun lagen solche Extravaganzen Radbruch fern. Es war auch nicht einfach überschüssige Lebenskraft, die ihn haben auch in extrajurisprudentiellen Bereichen ein Betätigungsfeld seines Geistes suchen und finden lassen, etwa nach Felix Dahns Devise: „Die Jurisprudenz ist der Ackergaul, der

9 *Radbruch*, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1914, S. 182 f. (GRGA 2/173 f.).

10 *Richard de Bury* (1281–1345), Philobiblon, Leipzig 1989, S. 73.

11 *Christopher Marlowe* (1564–1593), Die tragische Geschichte vom Leben und Tod des Doktor Faustus, in: Dramen der Shakespearezeit, Leipzig 1964, S. 98.

12 Vgl. *Walter Berka*, „Kunst im Konflikt mit dem Recht“, in: Ermacora-Festschrift, 1988, S. 363; *Heinrich H. Houben*, Verbotene Literatur, Bd. 2, 1928 (Register!); *Hans Hess*, George Grosz, Dresden 1982, S. 154 (in der höheren Instanz wurde Grosz freigesprochen!); *Michael Kienzle* (ed.), Zensur in der BRD, München 1980.

13 *Georg Kaiser* (1878–1945), Werke, Bd. 3, Berlin 1979, S. 545.

den Hafer übrigläßt, mit dem ich den Pegasus ernähre.“ Das könnte man vielleicht von einigen seiner Studentengedichte sagen, etwa jenem: „Und auf den verwaisten Feldern küßt / Die Sonne den Frühlingskuß, / Und ich bin Mulus und küsse mit / Und verstaubt ist mein Tacitus“, das da endet: „Und gestern hatt’ ich den ersten Rausch / Und heute den ersten Kuß“ (GRGA 16/186), aber schon nicht mehr von seinem Sterbege-dicht einer alten Arbeiterfrau: „Meine Augen sind rot – das kommt vom Weinen. / Meine Wangen sind hohl – das kommt vom Hungern. / Meine Haare sind grau – das kommt von Sorgen. / Meine Stirn ist gefurcht – das tat der Gram . . .“¹⁴ Auch wenn dieses zuletzt zitierte Gedicht zu den künstlerisch nicht eben gelungensten zu zählen ist, so führt es doch auf die Beantwortungsspur zu der Frage, warum für Radbruch die lebenslange rezeptive und produktive Beschäftigung mit Kunst und Literatur von existentieller Bedeutung war: es ist die dem Juristen nur limitiert, dem Künstler aber unbeschränkt mögliche Sicht von Unten, auf die Radbruch nicht nur nicht zu verzichten bereit, sondern aus der er immer wieder seine Bekenntnisinhalte wie seine Erkenntnisgehalte zu gewinnen bestrebt war. Solange er denken könne, schreibt er in einem aus Haß gegen Klassenstaat und Militarismus entstandenen Brief an seine Frau Lydia, habe er „die Welt zugleich immer durch die Augen derer gesehen, die unten sind“ (GRGA 17/232), und als das Schlüsselerlebnis seines Lebens bezeichnete er auch noch in seinen letzten Jahren seine durch Karl Liebknecht („er gefällt mir sehr“) vermittelte Teilnahme an dem Begräbnis des großen deutschen Arbeiterführers August Bebel (1840–1913), über das er dann in den „Heidelberger Neuesten Nachrichten“ vom 21. August 1913 berichtete (GRGA 16/227; 17/165). Grade weil ihm die, wie er sie in seiner Kirchmann-Studie bezeichnete, „großen Zweifler an der Wissenschaft und dem Werte des Rechts“, ein Tolstoi, ein Daumier, ein Anatole France – alles Künstler! – Mahner zur Selbstbesinnung blieben, blieb Radbruch die tiefe Fragwürdigkeit seines Berufes bewußt, denn nur, wer es mit einem schlechten Gewissen sei, könne ein guter Jurist sein¹⁵.

Es gibt aber neben dem Sozialismusgrund noch einen ganz anderen, warum die Ästhetik-§§ 14 bzw. 29–31 seiner „Rechtsphilosophie“ (GRGA

14 Abgedruckt in: Dem Neuen Jahrhundert. Muselalmanach Berliner Studenten auf das Jahr 1900, Berlin 1900, S. 175.

15 *Radbruch*, Eine Feuerbach-Gedenkrede sowie drei Aufsätze aus dem wissenschaftlichen Nachlaß, 1952, S. 24; *Radbruch*, Rechtsphilosophie, 1983, S. 204. (GRGA 2/342). Zu Kirchmann (1802–1882), der gezwungenermaßen der Jurisprudenz den Rücken kehrte und in der Philosophie seine Wirkungsstätte fand, vgl. *Rainer A. Bast* (ed.), Julius Hermann von Kirchmann, 1993.

2/339; 3/200–211) für Radbruchs Art, „sich ins Rechte zu denken“ (um einen seiner Lieblingsverse Goethes [B.A. 2/123] ins Spiel zu bringen), konstitutiv war: die fundamentale, durch keinerlei Hermeneutik einzuebende Ambiguität der künstlerischen Botschaft ist ein Antitoxin gegen die flachpositivistische Limitierung juristischer Tätigkeit auf eine deduktivlogische Tautologienproduktion. In deren Verständnis wird bekanntlich die ganze Rechtswissenschaft auf eine rein kategoriale Disziplin reduziert. Indem Radbruch den Neigungen seiner Jugend für Geschichte, Philosophie, Philologie, Kunst- und Literaturgeschichte sein ganzes Leben lang die Treue hielt, gab er nicht Tiefsinn für Scharfsinn hin, die Mustertugend der Juristen. So vermochte er ungeachtet seiner neukantianisch eingefärbten Betrachtungsweise der tödlichen Gefahr all jener zu entgehen, die Wert und Wirklichkeit, Sein und Sollen, Gegenwart und Zukunft *absolut* entgegengesetzten (GRGA 16/282). Deren trauriges Resultat kennt man: Rechtslehre denaturiert zu einer Rechtsleere.

Man darf Radbruchs Verständnis der *Rechtswissenschaft* als einer *Kulturwissenschaft*, sein auch vor einer „Religionsphilosophie des Rechts“ nicht zurückscheuendes metaphysisches Bedürfnis (wie man es genannt hat¹⁶), seine Art, Lehrbücher als Lebensbücher zu schreiben, nicht als ein Zurückweichen vor dem Irrationalismus mißdeuten. Sein im Vorwort zur 3. Auflage seiner „Rechtsphilosophie“, also unmittelbar vor dem Herrschaftsbeginn der Nazis mit ihrer offen irrationalistischen Weltanschauung, publiziertes Bekenntnis zu Rationalismus und Aufklärung, wiederholt von ihm kurz vor ihrem Herrschaftsende (GRGA 18/219), hatte den Rang einer politischen Demonstration: Auch wenn die Welt dividiert durch Vernunft nicht ohne Rest aufgehe – eine Anspielung an Goethes „daß die Summe unsrer Existenz, durch die Vernunft dividiert, niemals rein aufgehe, sondern daß immer ein wunderlicher Bruch übrigbleibe“ (B.A. 10/281) –, nicht in der „irrationalen Verneblung“, sondern in der „rationalen Aufdeckung letzter Widersprüche“ sah Radbruch seine Aufgabe. Es ging ihm dabei vor allem um den *Rechtseinhalt* und nicht nur um (die gewiß unverzichtbaren) Rechtsformalitäten. Um über herrschaftsfreie Dialoge zu sinnieren, war er viel zu sehr Realist und überdies an Rechtsveränderungen interessiert. Nicht er war bereit, die Vernunft auf den Verstand zurückzu-

16 Vgl. Erik Wolf, „Gustav Radbruchs Leben und Werk“, in: *Radbruch, Rechtsphilosophie*, 4. Aufl. 1950, S. 63; Erik Wolf, *Große Rechtsdenker*, 1963, S. 745; Arthur Kaufmann, *Gustav Radbruch. Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat*, 1987, S. 168; Hermann Klenner, „Von irrationalen Urphänomenen und anderem Unfug“, in: Wolfgang Heise (ed.), *Brecht 88. Anregungen zum Dialog über die Vernunft am Jahrtausende*, 1989, S. 136 ff.

schneiden. Nicht ihm galt das Emotionale als Alternative zum Rationalen, als Synonym für das Irrationale. Kopf und Herz auseinanderzuidividieren war seine Sache nicht.

Radbruch verstand Kunst und Recht als relativ selbständige, sich wechselseitig beeinflussende Momente des geistigen Produktionsprozesses der Gesellschaft, der Aneignung sowohl wie der Gestaltung der Wirklichkeit durch den Menschen. Man lese seinen im vorliegenden Band abgedruckten Zeitungsartikel über die „Totentänze“ mit der herausragenden Analyse von Hans Holbeins „Ackermann“ oder seine ebenfalls hier präsentierten Erich-Mühsam-Artikel oder seine in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht 55 (1941) 284 veröffentlichte Rezension über „Das Kunstfälschertum“ oder seinen Festschriftsartikel über „Die Natur der Sache als juristische Denkform“ mit ihren Exkursen über Lukrez, Goethe und Schiller (GRGA 3/229 ff.), um den methodischen Gleichklang zu begreifen, der zwischen seinen kunst-, literatur- und rechtshistorischen, aber auch rechtstheoretischen Studien waltet, ein Gleichklang, der eben die Einbettung von Kunst und Recht, ihrer Autoren wie ihrer Adressaten, in die gleiche Sozialgeschichte der Menschheit voraussetzt. Demzufolge geht es für Radbruch auch nicht darum, die Kunst dem Gefühl und das Recht dem Verstand zuzuordnen. Als ob große Künstler (als Künstler!) dumm und große Juristen (als Juristen!) gefühllos sein könnten. Mit Kants Diktum, daß der Dichter bloß ein unterhaltendes Spiel mit Ideen ankündige und dabei doch soviel für den Verstand herauskomme, als ob er bloß dessen Geschäft zu treiben die Absicht gehabt hätte¹⁷, hätte Radbruch sich gewiß einverstanden erklären können. Womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß Kunst nur verschönte Wissenschaft sei.

Dabei hat Radbruch die notwendigen Widersprüche zwischen der künstlerischen und der rechtswissenschaftlichen Arbeitsweise samt deren genauso notwendiger Weise auftretenden widersprüchlichen Ergebnisse nicht nur gesehen, sondern sie als Widerspiegelung einer widersprüchlichen Wirklichkeit, aber auch als Triebkraft des Erkenntnisfortschritts begriffen. Er habe nie den horror contradictionis, das Streben nach einer vorzeitigen Harmonisierung der Antinomien gehabt, schreibt er in einem (bisher unveröffentlichten) Brief vom 8. März 1939 an den im Basler Exil ausharrenden deutschen Rechtsphilosophen Arthur Baumgarten, übrigens wiederum unter Berufung auf das große Befreiungszeitalter der Aufklärung. Es versteht sich das eigentlich von selbst für einen *Problem*denker (und weniger *System*denker), der Radbruch nun einmal ist: „Gestehen wir es offen, daß wir die Welt nur noch mehr lieben wegen des unlösbaren Wi-

17 Immanuel Kant, Kritik der Urteilskraft (1790), Hamburg 1974, S. 177.

derspruchs in ihrem tiefsten Grunde“¹⁸. Das zeigt sich unübersehbar in Radbruchs im vorliegenden Band präsentierten Studien über „Wilhelm Meister“, den seiner Meinung nach „tiefsinnigsten Staatsroman deutscher Zunge“, dessen Autor, den von Saint-Simonschen „Wellen des Sozialismus“ berührten Goethe, er als Denker fast mehr noch verehrte denn als Dichter¹⁹. In einem im Radbruch-Archiv aufbewahrten vermutlich in Oxford 1936 entstandenem Konvolut²⁰ heißt es in seiner unverwechselbaren Handschrift: „Goethe der Weise einzigartig. Nicht systemat. Philosoph. Widerspruchsvoll, wie das Leben selber. Einheit nicht eines Systems sondern einer lebendigen Persönlichkeit. Organische, nicht systemat. Weisheit. Nicht bloß scharfe Beobachtung und durchdringende Menschenkenntnis. Nicht bloßer Verstand oder sonstige einzelne Fähigkeit. Für jedes Wort steht der ganze Mensch ein. Auch in diesem Sinn organische Weisheit. Die Sache selbst in großartiger Objektivität.“

Nun ist in Goethes drei „Meister“-Romanen „die Sache selbst“ zunächst nichts anderes als das Hineinwachsen des Individuums in die bürgerliche Gesellschaft. Der ihm so kongeniale Hegel hat diesen Ansatz, auf die Romanentwicklung bezogen, mit gewohnter Klarsicht auf den Begriff gebracht²¹, man verzeihe die Länge des Zitats: „Das Romanhafte. An diese Auflösung des Romantischen schließt sich das Romanhafte im modernen Sinne des Wortes. Dies Romanhafte ist das wieder zum Ernste, zu einem wirklichen Gehalte gewordene Rittertum. Die Zufälligkeit des äußerlichen Daseins hat sich verwandelt in eine feste, sichere Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats, so daß jetzt Polizei, Gerichte, das Heer, die Staatsregierung an die Stelle der chimärischen Zwecke treten, die der Ritter sich machte. Dadurch verändert sich auch die Ritterlichkeit der in neueren Romanen agierenden Helden. Sie stehen als Individuen mit ihren subjektiven Zwecken der Liebe, Ehre, Ehrsucht oder mit ihren Idealen der Weltverbesserung dieser bestehenden Ordnung und Prosa der Wirklichkeit gegenüber, die ihnen von allen Seiten Schwierigkeiten in den Weg legt. Da schrauben sich nun die subjektiven Wünsche und Forderungen in diesem Gegensatze ins Unermeßliche in die Höhe; denn jeder findet vor sich eine bezauberte, für ihn ganz ungehörige Welt, die er bekämpfen muß, weil sie sich gegen ihn sperrt und in ihrer spröden Festigkeit seinen Leidenschaften

18 Radbruch, „Über Religionsphilosophie des Rechts“ (1919), in: Radbruch/Tillich, Religionsphilosophie der Kultur, 1968, S. 24.

19 Radbruch, Kulturlehren des Sozialismus (1922), 1970, S. 20.

20 Universitätsbibliothek Heidelberg, Radbruch-Archiv, II D 268.

21 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Ästhetik (1820/35), Bd. 1, Berlin 1984, S. 567 (Jubiläumsausgabe, 1939, 13/215 f.).

nicht nachgibt, sondern den Willen eines Vaters, einer Tante, bürgerliche Verhältnisse usf. als ein Hindernis vorschiebt. Besonders sind Jünglinge diese neuen Ritter, die sich den Weltlauf, der sich statt ihrer Ideale realisiert, durchschlagen müssen und es nun für ein Unglück halten, daß es überhaupt Familie, bürgerliche Gesellschaft, Staat, Gesetze, Berufsgeschäfte usf. gibt, weil diese substantiellen Lebensbeziehungen sich mit ihren Schranken grausam den Idealen und dem unendlichen Rechte des Herzens entgegensetzen. Nun gilt es, ein Loch in diese Ordnung der Dinge hineinzustoßen, die Welt zu verändern, zu verbessern oder ihr zum Trotz sich wenigstens einen Himmel auf Erden herauszuschneiden: das Mädchen, wie es sein soll, sich zu suchen, es zu finden und es nun den schlimmen Verwandten oder sonstigen Mißverhältnissen abzugewinnen, abzuerobern und abzutrotzen. Diese Kämpfe nun aber sind in der modernen Welt nichts weiteres als die Lehrjahre, die Erziehung des Individuums an der vorhandenen Wirklichkeit, und erhalten dadurch ihren wahren Sinn. Denn das Ende solcher Lehrjahre besteht darin, daß sich das Subjekt die Hörner abläuft, mit seinem Wünschen und Meinen sich in die bestehenden Verhältnisse und die Vernünftigkeit derselben hineinbildet, in die Verkettung der Welt eintritt und in ihr sich einen angemessenen Standpunkt erwirbt. Mag einer auch noch soviel sich mit der Welt herumgezankt haben, umhergeschoben worden sein – zuletzt bekömmt er meistens doch sein Mädchen und irgendeine Stellung, heiratet und wird ein Philister so gut wie die anderen auch: die Frau steht der Haushaltung vor, Kinder bleiben nicht aus, das angebetete Weib, das erst die Einzige, ein Engel war, nimmt sich ohngefähr ebenso aus wie alle anderen, das Amt gibt Arbeit und Verdrießlichkeiten, die Ehe Hauskreuz, und so ist der ganze Katzenjammer der übrigen da.“

Und wie Hegel (in den großartigen §§ 243 bis 249 seiner „Rechtsphilosophie“) diese bürgerliche Gesellschaft durch die ihr eingeborenen Widersprüche in zweigeteilter Weise über sich hinauswachsen läßt, läßt auch Goethe eben diese bürgerliche Gesellschaft in den Doppelausweg einer Pädagogischen Provinz und eines Auswandererbundes hineinwachsen (B.A. 11/257, 405). Radbruch gibt seinem Sozialismus-Verständnis aus Goethe (nicht aus Hegel!) neue Nahrung. Das ist nicht weniger überdenkenswert wie sein Vergleich der eschatologischen Zuversicht, wie sie den ersten Marxisten eigen war, mit jener der Urchristen, oder seine Zuordnung der letztendlichen Hoffnungen sozialistischer Klassenkämpfer auf eine klassenlose Gesellschaft zur Religion, einer „Religion ohne Priester und Kirche, ohne Gott und Jenseits, ohne Bibel und Bekenntnis“²². Wir wissen von Rad-

²² Radbruch (Anm. 19), S. 32 f.

bruch, wie er sich einerseits in seinem, dem vorliegenden Band eingeordneten Fontane-Essay in dem Widerspruch zwischen Skepsis und Glauben festgebissen hat, und wie andererseits er, der über Jahrzehnte weder fähig noch willens gewesen war, das Wort „Gott“ auch nur auszusprechen, die Unbefangenheit wiederfand, „den heiligen Namen zu nennen“ (GRGA 16/283), und das gewiß nicht als ethische Hintergrundsfigur.

Ohne daß man Radbruch, wie seinem allergrößten Lehrmeister Goethe, hätte vorwerfen können, daß sich bei ihm die Gesamtheit aller möglichen Aussagen, eingeschlossen deren Verneinungen finden lasse²³, läßt sich nicht leugnen, daß sich mit seinen erkenntnistheoretischen, methodologischen, axiologischen, juristischen, religiösen, künstlerischen und politischen Auffassungen, wenn man zumal noch deren Entwicklungen hinzunimmt, jedenfalls kein *geschlossenes* System einer Rechtsphilosophie zusammenbasteln läßt. Aber das war es ja auch gar nicht, was er wollte. Er war, um Conrad Ferdinand Meyers „Hutten“-Motto ins Feld zu führen, kein ausgeklügeltes Buch, er war ein Mensch (und ein Werk) mit mehr als einem Widerspruch. „Einheit nicht eines Systems, sondern einer lebendigen Persönlichkeit“ – das galt auch für ihn. Ihm vorzuwerfen, daß er eine unfertige Philosophie vertreten habe, die ungeachtet mitreißender Ansätze den Betrachter mit erschütternder Ratlosigkeit entlasse²⁴, heißt an den Einflußmöglichkeiten einer bewußt plural bleibenden, alleswischerisch zu sein gar nicht erst beanspruchenden Rechtsphilosophie vorbeigedacht zu haben. Die Wirkungsgeschichte eines Denkers erschöpft sich jedoch beileibe nicht in der Dogmengeschichte seiner Gedanken. Der Anregungsreichtum eines Problemdenkens, wie Radbruch einer war, liegt auf einer ganz anderen Ebene als der eines Systemdenkers, wie etwa Hans Kelsen einer war. Über den wirklichen Wert der jeweiligen Gedankeninhalte ist damit nicht viel, jedenfalls nichts Entscheidendes ausgesagt. Gewiß lassen sich Ergebnisse leichter lehren als Haltungen. Lehrbarkeit, gar Algorithmierbarkeit von Gedanken ist nicht das höchste, schon gar nicht das einzige Kriterium ihrer Beurteilung. Die Wahrheit bleibt übrigens immer eine auf dem Wege, und Systeme falsifiziert man nicht einmal in erster Linie durch den Nachweis ihrer inneren Inkonsistenz.

Nun ist Radbruch zeitlebens eine *formalisierbare* Rangordnung der drei von ihm herausgearbeiteten Wertideen des Rechts nicht gelungen. Zwar

23 Peter Hacks, *Ausgewählte Dramen*, Bd. 2, 1976, S. 416.

24 So: Paul Bonsmann, *Die Rechts- und Staatsphilosophie Gustav Radbruchs*, 1966 (auch 1970), S. 107, mit der Schlußfolgerung übrigens, daß die Radbruch beigelegte Bedeutung nicht zu Recht bestünde.

hätten Gerechtigkeit und Rechtssicherheit Vorrang vor Zweckmäßigkeit; da aber der Widerstreit zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit tatsächlich ein Konflikt der Gerechtigkeit mit sich selbst sei, könne er nicht eindeutig entschieden werden (GRGA 3/150). Es war vor allem diese Erkenntnis einer antinomischen Struktur der Welt des Rechts und das damit zusammenhängende Bekenntnis zu einer relativistischen, Entscheidungen den anderen nicht abnehmenden, sondern sie problematisierenden Rechtsphilosophie, die von den sich besserwissend Dünkenden (auch dem Bearbeiter dieses Bandes gelegentlich) in das Zentrum ihrer Kritik gerückt wurde, angefangen von Carl August Emge (1886–1970) und Leonard Nelson (1882–1927), also durchaus Ernstzunehmenden. Auch einer der bedeutendsten Epiker unseres Jahrhunderts, Lion Feuchtwanger, hat Radbruch sogar genau wegen dieser letztlichen Unentschiedenheit in rechtswissenschaftlichen Fundamentalfragen mit rechtspolitischen Folgen von großem Gewicht offensichtlich als Vorlage für eine Romanfigur, einen liberalen deutschen Reichsjustizminister und Rechtsphilosophen von Weltruf, benutzt²⁵. Nicht freundlich, aber fragwürdig immerhin.

Wenn jedoch von der Unentschiedenheit Radbruchschen Philosophie zu sprechen ist (vor allem, wenn die letzten Register gezogen werden), mündend auch in der resignativen Bereitschaft, jeder politischen Gruppierung die Staatsmacht zu überlassen, die sie sich via Stimmzettelmehrheit und Parlamentsbeschluß zu verschaffen gewußt hat – wohl wissend, daß der Ideologie von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, die Soziologie des Klassenstaates gegenübersteht (GRGA 12/146) und also einer Demokratie von außen ein Kapitalismus von innen – so erwies sich diese Unentschiedenheit des Denkens jedenfalls, als es darauf ankam, 1933, nicht als Unentschlossenheit des Denkers. Auch das hat Würde und Glanz Radbruchs Rechtsphilosophie verliehen, zu deren Entstehungs- und Wirkungsbedingungen ihres Autors Zwischenbegabung, oder richtiger wohl doch: Doppelbegabung gehört, von der gerade seine im vorliegenden Band versammelten literatur- und kunsthistorischen Beiträge zeugen.

25 *Lion Feuchtwanger* (1884–1958) *Erfolg* (1929), 1950, S. 208–212; *Feuchtwanger*, „Der Prozeß von Nürnberg“ (1945), in: *Neue Texte*, 1965, S. 55. Auch: *Carl Zuckmayer*, *Als wär's ein Stück von mir*, 1966, S. 406. – Zum Problem selbst vgl. *Uwe Wesel*, *Fast alles, was Recht ist*, 1991, S. 389 f.; *Klaus Lüderssen*, *Genesis und Geltung in der Jurisprudenz*, 1996, S. 328 ff.